

Teil A: Lizenzordnung zum Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesliga der Herren

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

1. Der Deutsche Rugby-Verband e.V. (DRV) ist Veranstalter der Wettbewerbe der 1. und 2. Bundesliga der Herren in Deutschland. Er gibt die Wettbewerbsbestimmungen und Richtlinien zur Durchführung vor.
2. Die an den Rugby-Bundesligen teilnehmenden Vereine müssen zwingend im Besitz einer Bundesligalizenz sein, die nach den nachfolgenden Bestimmung durch das Präsidium des DRV vergeben wird.
3. Die Bundesligalizenz kann ausschließlich im Vereinsregister eingetragenen Vereinen erteilt werden. Bilden mehrere Vereine eine Spielgemeinschaft, so kann die Lizenz der Spielgemeinschaft erteilt werden, auch wenn diese nicht in ein Vereins- oder Handelsregister eingetragen ist.

II. Lizenzen der Bundesligen

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz

Das Präsidium kann allen Vereinen oder Spielgemeinschaften vorbehaltlich der Erfüllung nachfolgender Kriterien die Lizenz erteilen:

- a) Das Vorliegen eines fristgerecht eingegangenen schriftlichen Antrages auf Lizenzerteilung.
- b) Der Nachweis der sportlichen Qualifikation. (gem. § 4)
- c) Der Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit. (gem. § 5)
- d) Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. (gem. § 6)
- e) Der Nachweis der Nachwuchsförderung. (gem. § 7)
- f) Erfüllung der Standards gemäß der Anlage zur Lizenzordnung.

Sämtliche Nachweise müssen bei Einreichung des Antrags erfolgen. Für Nachweise gemäß § 2 b) und e) gilt die abgelaufene Saison.

§ 3 Anträge

Der Antrag auf Erteilung einer Bundesligalizenz muss bis zum 31.05. für die bevorstehende Saison mit allen vorzulegenden Unterlagen schriftlich beim Präsidium des DRV eingegangen sein.

Eine Verlängerung der in § 3 genannten Fristen ist nicht gestattet.

§ 4 Nachweis der sportlichen Qualifikation

Der Nachweis der sportlichen Qualifikation gilt als erbracht, wenn die sportlichen Leistungen gemäß der Anlage zur 15-er Bundesligarichtlinie erfüllt sind.

§ 5 Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit müssen folgende Kriterien erbracht werden:

- a) Ein Lizenztrainer (Lizenzklasse anhand der Festlegungen in der DRV-Ausbildungsordnung) trainiert die BL-Mannschaft.
- b) Schiedsrichter, die nach SDRV Lizenzordnung regelmäßig im Spielverkehr eingesetzt werden.
 - a. Ein Schiedsrichter mit mind. SDRV-B-Lizenz je Bundesligamannschaft
 - b. Je ein Schiedsrichter mit mind. C-Lizenz für eine Jugend- und Juniorenmannschaft
 - c. Ein Schiedsrichter mit mind. D-Lizenz für eine Kindermannschaft

Die Kriterien müssen für jeden eingereichten Antrag auf Erteilung der Bundesligalizenz erfüllt werden. Wird ein Schiedsrichter zur Lizenz Erfüllung genannt, kann er bei weiteren Anträgen nicht erneut benannt werden.

Die Angaben werden von den jeweils zuständigen Vizepräsidenten in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den Landesverbänden auf ihre Richtigkeit geprüft und entsprechend bestätigt.

§ 6 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

1. Die Zahlung der Gesamtlizenzgebühr i.H.v. 500,00€ muss mit Einreichung des Antrags auf Erteilung der Lizenz zum 31.05. geleistet worden sein. (Bei Nichterteilung der Lizenz aufgrund mangelnder sportlicher Qualifikation ist die Zahlung der Gesamtlizenzgebühr zurückzuzahlen.)
2. Offene Forderungen des DRV (oder eines seiner Organe) aus den vorherigen Spielzeiten, hierunter fallen auch rechtskräftige Urteile des Sport- bzw. Schiedsgerichts, müssen beglichen sein.

§ 7 Nachweis der Nachwuchsförderung

1. [ab dem 01.01.2024 wirksam] Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine angemessene Nachwuchsförderung betreibt. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:
 - a. 1. Bundesliga
Der Antragsteller muss für jeden der nachfolgenden Bereiche den Spielbetrieb mit mindestens einer Mannschaft nachweisen.
 - Kinder (U8/U10)
 - Jugend (U12/U14)
 - Junioren (U16/U18)

Dies wird durch Vorlage von Kopien der offiziellen Spielberichtsbögen sowie in Form einer Bestätigung des jeweils zuständigen Landesverbandes belegt. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ.

b. 2. Bundesliga

Der Antragssteller muss für zwei der nachfolgenden Bereiche den Spielbetrieb mit mindestens einer Mannschaft nachweisen.

- Kinder (U8/U10)
- Jugend (U12/U14)
- Junioren (U16/U18)

Dies wird durch Vorlage von Kopien der offiziellen Spielberichtsbögen sowie in Form einer Bestätigung des jeweils zuständigen Landesverbandes belegt. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ.

2. [ab dem 01.01.2022 wirksam] Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine angemessene Nachwuchsförderung betreibt. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Bundesliga und 2. Bundesliga

Der Antragssteller muss für mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche den Spielbetrieb mit jeweils mindestens einer Mannschaft nachweisen.

- Kinder (U8/U10)
- Jugend (U12/U14)
- Junioren (U16/U18)

Dies wird durch Vorlage von Kopien der offiziellen Spielberichtsbögen sowie in Form einer Bestätigung des jeweils zuständigen Landesverbandes belegt. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ.

3. [ab dem 01.01.2020 wirksam] Der Antragsteller hat - erstmals bis zum 01.01.2020 - nachzuweisen, dass er eine angemessene Nachwuchsförderung betreibt. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Bundesliga und 2. Bundesliga

Der Antragssteller muss für mindestens einen der nachfolgenden Bereiche den Spielbetrieb mit mindestens einer Mannschaft nachweisen.

- Kinder (U8/U10)
- Jugend (U12/U14)
- Junioren (U16/U18)

Dies wird durch Vorlage von Kopien der offiziellen Spielberichtsbögen sowie in Form einer Bestätigung des jeweils zuständigen Landesverbandes belegt. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ.

4. Werden zur Erfüllung der Kriterien gemäß § 7 Nr. 1 a. und b. Spielgemeinschaften gemeldet, so gelten diese für zwei Antragssteller, bei ausreichend verteilter Spielerzahl. Die aktive Spielzeit eines Spielers muss über die Spielprotokolle nachgewiesen werden.

§ 8 Prüfung

1. Die Prüfung der unter § 2 genannten Voraussetzungen obliegt den zuständigen Mitgliedern des DRV-Präsidiums.
2. Sie sind gegenüber Dritten über die ihnen im Rahmen des Lizenzverfahrens bekannt gewordene Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht in Rechtsmittelverfahren vor Sport- und Schiedsgerichten, sowie ordentlichen Gerichten gegenüber den an dem Verfahren Beteiligten. Das Präsidium ist berechtigt, in den Fällen, in denen die Entscheidung über den Lizenzantrag ablehnenden Inhaltes ist oder die Erteilung der Lizenz unter Auflagen und/oder Bedingungen erfolgt ist, seine Entscheidung bekannt zu machen.

§ 9 Entscheidung über den Antrag

1. Das DRV-Präsidium entscheidet auf seiner nächsten Präsidiumssitzung nach dem Ablauf der Antragsfrist (31.05.) über die Lizenzanträge. Bei Vorliegen aller unter § 2 genannten Voraussetzung ist die Lizenz zu erteilen. Sie ist zu versagen wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 a) – d) [Formulierung ab dem 01.01.2024: gemäß § 2 a) – e)] nicht erfüllt sind.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Lizenz unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Lizenzantrag die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz nicht vollständig vorliegen, allerdings zu erwarten ist, dass innerhalb einer durch das Präsidium zu setzenden Frist der erforderliche Nachweis noch geführt werden kann. Die Erteilung der Lizenz unter einer auflösenden Bedingung ist ausgeschlossen. Unbeschadet dessen kann die Erteilung der Lizenz mit Auflagen verbunden werden.
3. Die Entscheidung ist den Bundesligisten mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen, Entscheidungen über aufschiebende Bedingungen und/oder Auflagen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Mitteilung der Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen. Die Zustellung ablehnender und bedingter Entscheidungen erfolgt per Einschreiben/Rückschein.

§ 10 Rechtsmittel

1. Der Bundesligist kann gegen eine ablehnende Entscheidung oder eine Entscheidung unter Bedingungen oder Auflagen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und muss binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung beim Präsidium des DRVs eingegangen sein.
2. Das DRV Präsidiums entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung gilt der Widerspruch als abgeholfen. Bei Zurückweisung des Widerspruches ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist dem Bundesligisten als Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
3. Gegen die Widerspruchsentscheidung ist nach § 4 der Schiedsordnung des DRV das Rechtsmittel der Berufung vor dem Schiedsgericht zulässig. Die Berufung ist innerhalb von einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides über den Widerspruch beim Schiedsgericht einzulegen.
4. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

III. Besondere Bestimmungen

§ 11 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesliga in ihren jeweiligen regionalen Gruppen wird nach den Bestimmungen der Spielordnung des DRV durchgeführt.

§ 12 Strafen

1. Reicht ein Bundesligist Lizenzunterlagen schuldhaft unvollständig oder nicht rechtzeitig ein, muss das Präsidium vertreten durch den Vizepräsidenten Bundesliga-Spielbetrieb ein Verfahren vor dem Sportgericht des DRV beantragen.
2. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen Bestimmungen der Lizenzordnung sowie gegen Auflagen und/oder Bedingungen der Lizenzerteilung kann das Präsidium des DRV vertreten durch den Vizepräsidenten Bundesliga-Spielbetrieb ein Verfahren vor dem Sportgericht des DRV beantragen. Dieses kann die Verstöße mit angemessenen Geldstrafen und/oder dem Abzug von Wertungspunkten gemäß der Disziplinarordnung des DRV ahnden.
3. [wirksam bis 31.12.2023]
Einem Bundesligisten sind durch die Spielleitung jeweils zwei Wertungspunkte abzuziehen, kann er die Kriterien nach Vorgabe des § 7 Nr. 2 und Nr. 3 nicht erfüllen. Der Abzug erfolgt pro fehlender Nachwuchsmannschaft.
4. [wirksam bis 31.12.2023]
Gegen einen Bundesligisten muss jeweils eine Geldstrafe i.H.v. 3000,00 € (1. Bundesliga) bzw. i.H.v. 1500,00 € (2. Bundesliga) verhängt werden, kann er die Kriterien nach Vorgabe des § 7 Nr. 2 und Nr. 3 nicht erfüllen. Die Geldstrafe wird pro fehlender Nachwuchsmannschaft verhängt.

Die nach § 12 Nr. 4 geleisteten Geldstrafen werden dem Haushalt der DRJ zugeschrieben, die sich verpflichtet die Mittel für Projekte des Breitensports zu verwenden.

5. Des Weiteren sind einem Bundesligisten durch die Spielleitung weitere Wertungspunkte abzuziehen, wenn er seine bis zum 30.06 des laufenden Jahres entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem DRV zum 31.07 trotz einmaliger Mahnung nicht getilgt hat. Ebenso ist zu verfahren, wenn bis zum 31.12 entstandene Verbindlichkeiten nicht bis zum 31.01 getilgt wurden. Bei Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe von 1000,00€ kann anstelle eines Punktabzuges eine Geldstrafe verhängt werden.

§ 13 Fristen

1. Alle in der vorliegenden Lizenzordnung genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind, mit Ausnahme der Regelung zu § 3 der Lizenzordnung, gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tage der Frist abgesandt worden sind und die fristgerechte Absendung durch Einschreiben nachgewiesen wird.
2. Fristen können auch durch rechtzeitig eingegangene Faxschreiben und E-Mails erfüllt werden, wenn das Originalschreiben unverzüglich auf den Postweg gegeben wird und beim Empfänger eingeht.

§ 14 Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche gegen den DRV aufgrund des Handelns des Präsidiums des DRV gemäß der vorliegenden Ordnung einschließlich der Anlagen sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Bundesligist weist nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Organ des DRV erfolgt ist, sowie der Bundesligist sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz verlangen kann.

§ 15 Schiedsgerichtsklausel

1. Streitigkeiten über die Wirksamkeit der vorliegenden Lizenzordnung oder einzelner Bestimmungen sowie sämtlicher Streitigkeiten, die bei der Anwendung dieser Ordnung zwischen den Beteiligten entstehen, werden – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – durch das Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht hat auch darüber zu entscheiden, ob eine Streitigkeit aus dieser Ordnung vorliegt.
2. In Schiedsgerichtverfahren wird das Präsidium des DRV durch den Vizepräsident Bundesliga-Spielbetrieb vertreten.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieser Ordnung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Ordnung zur Folge.
2. Das Schiedsgericht ist im Streitfall befugt, eine verbindliche Regelung (Rechtsgestaltung) zu treffen, die die unwirksame Bestimmung ersetzt, so dass sie den beabsichtigten sportlichen und wirtschaftlichen Ergebnissen möglichst nahe kommt.

Teil B: Lizenzordnung zum Spielbetrieb der Bundesliga der Frauen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

1. Der Deutsche Rugby-Verband e.V. (DRV) und stellvertretend für diesen die Deutschen Rugby-Frauen (DRF) sind Veranstalter der Bundesliga der Frauen in Deutschland. Die DRF geben die Wettbewerbsbestimmungen und Richtlinien zur Durchführung vor.
2. Die an der Rugby-Bundesliga der Frauen teilnehmenden Vereine müssen im Besitz einer Bundeslizenzen sein, die nach den nachfolgenden Bestimmungen erteilt wird.

II. Lizenzen der Bundesligen

§ 2 Lizenzerteilung

Den an der Bundesliga der Frauen teilnehmenden Vereinen wird gegen Zahlung einer Gebühr von 50,00 € eine Lizenz erteilt, die jeweils für eine Saison Gültigkeit hat. Diese Gebühr soll in den Haushalt für die Organisation des Frauenspiels einfließen. Bei Nichterfüllung der folgenden Kriterien werden jeweils 50,00 € (bei Kriterien nach § 2 a)) bzw. 150,00 € (bei Kriterien nach § 2 b)) zusätzliche Lizenzgebühren den Vereinen in Rechnung gestellt:

- a) Lizenztrainer trainiert die Bundesliga-Mannschaft
 - Mindestens C-Lizenz Trainer in der ersten und zweiten Saison
 - Mindestens B-Lizenz Trainer ab der 3. Saison
- b) Bei Nichterfüllung des folgenden Kriteriums wird die Lizenz der FBL nicht erteilt: Ein Schiedsrichter mit mind. C-Lizenz je Bundesligamannschaft wird regelmäßig (acht Einsätze/Saison) im Spielverkehr eingesetzt. Wird ein Schiedsrichter zur Lizenzerteilung genannt, kann er bei weiteren BL-Lizenzanträgen nicht mehr benannt werden.

Für Mannschaften, die in der vergangenen Saison nicht in der FBL gespielt haben, besteht während der ersten und zweiten Saison eine Schonfrist. Anstelle der Nichterteilung der Lizenz wird eine zusätzliche Lizenzgebühr i.H.v. 150,00 € erhoben.

Die jeweiligen Bundesliga-Vereine sind verpflichtet, die Lizenzgebühr bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zu überweisen und den Antrag zur Erteilung einer Bundesliga Spiellizenz jeweils bis zum 31. Juli eines Jahres für die neue Saison bei der DRV-Geschäftsstelle mit den erforderlichen Angaben bezüglich TrainerIn und SchiedsrichterIn einzureichen.